



Inhaltsverzeichnis

1.	Bekanntmachungen	
1.1	Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019	S. 1
1.2	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 2
1.3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Sitzung des Stadtwahl-ausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am Sonntag 6. Januar 2019	S. 3
1.4	Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	S. 4

Ende des amtlichen Teils

1. Bekanntmachungen

1.1 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlbehörde der Fontanestadt Neuruppin über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am 6. Januar 2019

Der Stadtwahlausschuss der Fontanestadt Neuruppin hat in seiner Sitzung am 1. November 2018 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge und für die Bewerber wurde bestätigt.

1. Wahl des Ortsbeirates im Ortsteil Karwe

1.1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschläge

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Einzelwahlvorschlag Pieper	
2	Einzelwahlvorschlag Bastgen	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	Einzelwahlvorschlag Remmel	
4	Einzelwahlvorschlag Schwenger	
5	Einzelwahlvorschlag Wille	

1.2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Einzelwahlvorschlag Pieper	
	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
	Pieper, Siegfried Geburtsjahr 1953 Stadtplaner Lange Straße 27	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Einzelwahlvorschlag Bastgen	
	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
	Bastgen, Bettina Geburtsjahr 1964 Immobilien-Maklerin Lange Straße 60	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	Einzelwahlvorschlag Remmel	
	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
	Remmel, Thomas Geburtsjahr 1963 Ergotherapeut Lange Straße 68	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
4	Einzelwahlvorschlag Schwenger	
	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
	Schwenger, Martin Geburtsjahr 1960 Baufacharbeiter Bahnhofstraße 3 A	

Wahlvorschlag Nummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
5	Einzelwahlvorschlag Wille	
	Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	
	Wille, René Geburtsjahr 1977 Kaufmann für Bürokommunikation Lange Straße 38	

Neuruppin, den 6. November 2018

Mießner
Stadtwahlleiterin

1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

1. Am **6. Januar 2019** findet die Wahl des Ortsbeirates für den Ortsteil Karwe der Fontanestadt Neuruppin statt.

Die Wahl dauert von **8:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet des Ortsteiles Karwe besteht aus 1 allgemeinen Wahlbezirk.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum **16. Dezember 2018** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Wahllokal: Karwe, Haus der Generation, Lange Straße 32

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ist das Wahllokal nicht barrierefrei.

3. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis diese eingetragen ist.

Die Wähler*innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes zur Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Wahl des Ortsbeirates Karwe ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 1. November 2018 zugelassenen Wahlvorschläge.

In jedem Wahllokal hängt ein entsprechendes Muster des Stimmzettels aus.

5. Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates.

Jede wahlberechtigte Person kann bis zu drei Stimmen vergeben.

Die Bewerberin/Der Bewerber, an den die Stimme vergeben werden soll, ist durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden. Werden mehr als 3 Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Werden weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die nicht vergeben wurden ungültig. Wird der Stimmzettel zum Beispiel mit nur einem Kreuz versehen, sind zwei Stimmen ungültig.

6. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Wahlberechtigte können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte ausgewiesenen Wahlbezirk im Ortsteil Karwe bzw. durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag (Wahlscheinantrag) bei der zuständigen Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlbriefumschlag, Stimmzettelumschlag, Merkblatt).

Der Wahlbriefumschlag mit Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den eigenen Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel für die Ortsbeiratswahl unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe behinderter wahlberechtigter Personen gilt folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin ab, so hat diese die Gelegenheit, die Briefwahl an Ort und Stelle, im Briefwahllokal, auszuüben.

Die Briefwahl ist während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin möglich:

Montag und Freitag	8:00 bis 13:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 17:00 Uhr
am Freitag, dem 4. Januar 2019	8:00 bis 18:00 Uhr

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält diese unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig an den zuständigen Wahlvorstand für die Auszählung der Stimmen und Ermittlung des Wahlergebnisses.

9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neuruppin, den 8. November 2018

*Mießner
Stadtwahlleiterin*

1.3 Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin über die Sitzung des Stadt- wahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirats in dem Ortsteil Karwe am Sonntag 6. Januar 2019

Die Sitzung des Stadtwahlausschusses der Fontanestadt Neuruppin zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses findet am

Montag, den 7. Januar 2019, um 16:00 Uhr,

**im Ratssaal der Stadtverwaltung der Fontanestadt
Neuruppin (Haus A),**

Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin

statt.

Der Stadtwahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Die Stadtwahlleiterin ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Stadtwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Stadtwahlleiterin mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Neuruppin, den 7. November 2018

Mießner
Stadtwahlleiterin

1.4 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersen-

dung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Rathaus (Haus A - Bürgerbüro) der Fontanestadt Neuruppin,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in der Zeit von:

montags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
dienstags	von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr
mittwochs	geschlossen
donnerstags	von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Neuruppin, den 12. November 2018

Golde
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.